

gewähren, wie der, welcher in der Regel durch volle Zinsfreiheit entsteht. Ich bin also durchaus nicht der Ansicht, daß man die Frage auf sich beruhen lassen solle, sondern ich meine, man muß dem Antrage der Ersten Kammer beitreten.

Abg. Günther: Auch ich habe mich durch das Referat nicht davon überzeugen können, daß strafrechtliche Bestimmungen gegen den Wucher überflüssig wären. Ich will Sie mit einer längeren Rede darüber nicht aufhalten. Ich beziehe mich auf die sehr ausführlichen Mittheilungen, welche über diese Frage in dem Berichte der Reichstagscommission, der ja den meisten von Ihnen bekannt sein wird, enthalten sind. Ich möchte nur, daß die von der Ersten Kammer angenommenen Worte: „resp. Bestrafung“ auch in unserem Antrage enthalten wären, und ich bitte den Herrn Präsidenten, darauf eine besondere Frage zu richten, so daß ich also im Einverständnis mit Herrn Dr. Heine vorschlage, den Antrag genau so anzunehmen, wie ihn die Erste Kammer angenommen hat.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Ich habe im Reichstage die Ehre gehabt, der Commission zur Berathung der Anträge wegen Beschränkung des Wuchers anzugehören, und habe in dieser Commission mich entschieden ausgesprochen dafür, daß der Wucher künftig auch strafrechtlich verfolgt werden könne. Auf diesem Standpunkte stehe ich heute noch und insofern bin ich mit dem Deputationsbericht oder vielmehr mit den Ausführungen des Herrn Referenten nicht ganz einverstanden. Ich glaube, es muß vor allen Dingen ins Auge gefaßt werden, daß das Rechtsgesühl des Volkes verletzt wird, wenn die wucherlichen Geschäfte ungestraft bleiben, wenn sogar der Staat seine Hand dazu reichen muß, durch die Gerichte wucherliche Forderungen einzutreiben. Es entspricht entschieden dem sittlichen Gefühl des Volkes, daß in dieser Beziehung eine Bestrafung eintritt, und ich glaube, wir können von diesen Anschauungen des Volkes uns nicht losmachen. Nur in der einen Beziehung habe ich in der Reichstagscommission zu einer Minorität gehört und halte meinen Standpunkt in derselben Beziehung noch aufrecht. Ich glaube, einigermaßen muß dafür gesorgt werden, daß nicht jeder Darleiher der Gefahr ausgesetzt ist, einer Untersuchung zu unterliegen wegen Wuchers. Wie jetzt die Vorschläge der Commission des Reichstages lauten und wie der Gesetzentwurf, der beim Bundesrathe eingebracht worden, gefaßt ist, so ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß ein Darlehn, für welches z. B. 7 Procent Zinsen gefordert worden sind, und zwar ganz berechtigter Weise, dazu führt, daß der ganz wohlgesinnte Darleiher auf die Anklagebank wegen Wuchers

kommt. Es darf ja nur einmal zufälliger Weise sich ein Richter in der Anschauung des Falles vergreifen. Das kann nun allerdings für den geschäftlichen Verkehr von großem Nachtheil werden. Insofern bin ich wiederum mit dem Herrn Referenten einverstanden, wenn er meint, es müsse ein gewisser Zinssatz festgestellt werden, bei dessen Innehaltung die Frage: ob Wucher vorliegt oder nicht vorliegt, geradezu ausgeschlossen ist, so daß der Geschäftsmann, der Kaufmann bis zu diesem betreffenden Zinssatz sich ruhig die Zinsen stipuliren lassen kann, ohne gefährdet zu sein. Ob der Satz auf 10 Procent festzustellen ist, ob er nicht etwas niedriger gegriffen werden kann, darüber will ich mir zur Zeit hier kein Urtheil erlauben; ich glaube, auf diese specielle Frage brauchen wir nicht einzugehen. Ich glaube auch, es ist der gewöhnlich gehörte Einwand, daß durch eine derartige Festsetzung eines Zinssatzes, welcher als nicht wucherisch anerkannt wird, der allgemeine Zinsfuß im Allgemeinen in die Höhe werde geschneit werden, ein irrtümlicher. Wir haben gegenwärtig, wo wir gar keine Zinsbeschränkungen haben, einen verhältnißmäßig ziemlich niedrigen Zinsfuß, und ich glaube, daran wird auch Nichts geändert werden, wenn man sagt: es kann Jemand bis zu 8 Procent oder 9 Procent oder 10 Procent Zinsen sich stipuliren lassen, ohne daß der Darleiher der Gefahr ausgesetzt ist, irgendwie wegen Wuchers in Untersuchung genommen zu werden.

Auf Etwas möchte ich gegen die Sätze des Herrn Referenten noch aufmerksam machen. Er sagt: Baar bezahlte Zinsen können nicht zurückgefordert werden. Ja, meine Herren, wenn dieser Satz Gesetzeskraft erhalten sollte, dann öffnen wir dem Wucher wieder Thor und Thür; denn es ist eine ganz gewöhnliche Form des Zinswuchers, daß der Wucherer sofort bei Gewährung des Darlehns sich die Zinsen baar bezahlen läßt, dann hat er den ganzen wucherischen Vortheil und die ganze Sache ist soweit abgethan.

Ich würde auch meinerseits ganz vollständig von meinem Standpunkte aus damit einverstanden sein, daß wir uns dem Beschlusse der Ersten Kammer anschließen, so, wie er vorliegt. Geschieht etwas Anderes, so kann wenigstens gefolgert werden, es wolle die Zweite Kammer ihrerseits der strafrechtlichen Verfolgung des Wuchers entgegentreten, und das, meine Herren, möchte ich nicht! Es widerstritte dies, wie gesagt, nach meiner innigsten Ueberzeugung vollständig dem Rechtsgesühle des Volkes.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Herr Abg. Uhle (Glauchau)!

Abg. Uhle (Glauchau): Meine Herren! Es ist ziemlich landläufig, jetzt über Zinswucher zu sprechen. Die geehrten Herren Redner, welche ich gehört habe, haben alle das Thema verfolgt und den Wucher ohne